



TÜV Rheinland Consulting GmbH,
Projektträger NaMKü
Am Grauen Stein 27, 51105 Köln

Antragsteller/in

Fördermaßnahme

Nachhaltige Modernisierung
von Küstenschiffen

Vorhabentitel

Akronym

Erklärung der/des Antragstellerin/s zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Zu meinem / unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

- Ich/wir versichere/n hiermit, dass mein/unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist.

- Ferner versichere/n ich/wir, dass mein/unser Unternehmen keiner **Rückforderung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

- Über das Vermögen meines/unseres Unternehmens ist zudem kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Abgabe oder Abnahme einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO).

Folgende erläuternde Anlagen habe / n ich / wir erhalten:

- Definition Unternehmen in Schwierigkeiten

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Name(n), Vorname(n)



Zusätzlich erkläre/n ich/wir:

- Ich/wir versichere/n hiermit, dass mein/unser Unternehmen sich nicht in Restrukturierung bzw. Sanierung befindet. Für das Unternehmen ist keine Restrukturierung beabsichtigt.
- Ich/wir befinde/n mich/uns in Restrukturierung bzw. Sanierung (Hierzu sind weitere Erläuterungen als Anlage dieser Erklärung beizufügen. Vorliegende Gutachten sind einzureichen.)
- Ich/wir beabsichtige/n eine Restrukturierung bzw. Sanierung. (Hierzu sind weitere Erläuterungen als Anlage dieser Erklärung beizufügen. Vorliegende Gutachten sind einzureichen.)

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Name(n), Vorname(n)

Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Förderrichtlinie „Nachhaltige Modernisierung von Küstenschiffen“ (NaMKü) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der AGVO gilt diese Verordnung nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten. Gemäß Artikel 2 Absatz 18 Buchstaben a bis e der AGVO ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Zwecke dieser Verordnung, definiert als Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU¹ genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von **Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften** (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist:
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen im Rahmen der AGVO) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.



Befristete Erleichterungen bis 30.06.2021

Zur Abfederung der Auswirkung des COVID-19-Ausbruchs wurden mit Veröffentlichung des Amtsblattes der EU vom 07. Juli 2020 Anpassungen in Bezug auf die Definition bzw. Förderfähigkeit von Unternehmen in Schwierigkeiten vorgenommen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind nun befristet bis zum 30.06.2021 nicht von Beihilfen nach der AGVO ausgeschlossen, wenn sie am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.